

# STATUTEN

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Zusammenschluss und Zweck</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Organisation</b>	<b>3</b>
	A. Organe des Verbandes	3
	B. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	3
	C. Die Verbandsgemeinden	4
	D. Die ARA-Kommission	5
	E. Die Rechnungsprüfungskommission	7
	F. Personal und Arbeitsvergaben	7
<b>III.</b>	<b>Aufgaben der Verbandsgemeinden</b>	<b>8</b>
<b>IV.</b>	<b>Verbandseigentum und Verbandshaushalt</b>	<b>9</b>
<b>V.</b>	<b>Statutenänderungen, Austritt, Verbandsauflösung und Liquidation</b>	<b>10</b>
<b>VI.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>11</b>
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
<b>VIII.</b>	<b>Anhänge</b>	<b>13</b>

## I. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK

### Art. 1

#### Zusammenschluss

Die politischen Gemeinden Volketswil, Schwerzenbach, Fällanden und Maur (VSFM, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) bilden auf unbestimmte Zeitdauer den Zweckverband Kläranlage VSFM (nachfolgend Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### Art. 2

#### Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Volketswil.

### Art. 3

#### Zweck

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt

a) den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Optimierung:

1. einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage (nachfolgend ARA genannt) in Fällanden
2. der gemeinsamen Zulaufkanäle gemäss Auflistung in Anhang 1 und Bauwerke gemäss den Vereinbarungen mit den Gemeinden
3. der allfällig notwendigen Hilfsanlagen sowie weiterer dem Gewässerschutz und der Beseitigung flüssiger oder fester Siedlungsabfälle dienender Einrichtungen

b) die Wahrung von gemeinsamen Interessen des Gewässerschutzes gegenüber Dritten

c) den Vollzug im Rahmen der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die ARA dient im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen der Reinigung der Abwässer, die ihr gemäss Generellem Entwässerungsplan für den Verband (nachfolgend VGEP genannt) zugeleitet werden.

<sup>3</sup> Der Verband kann im Rahmen des Verbandszwecks Verträge zu Abwasserklärung, Entsorgung von Klärschlamm und flüssigen und festen Abfällen (Gewerbe und Industrie) sowie zur Gewinnung und Abgabe von Energie abschliessen.

### Art. 4

#### Sicherstellung von Verbandsanlagen und Kapazitäten

<sup>1</sup> Der Verband stellt die dauernde Betriebstüchtigkeit der im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen sicher.

<sup>2</sup> Der Verband stellt rechtzeitig die Kapazität der Verbandsanlagen für die Ableitung und Reinigung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet sicher und beantragt bei den Verbandsgemeinden dazu die Durchführung der notwendigen planerischen und baulichen Massnahmen.

### Art. 5

#### Koordination und Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Verband übernimmt die Koordination im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des VGEP.

<sup>2</sup> Der Verband fördert die Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen und Ressourcen zwischen den Verbandsgemeinden.

## II. ORGANISATION

### A. Organe des Verbandes

#### Art. 6

##### Organe

<sup>1</sup> Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Kommission der Kläranlage
4. die Rechnungsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Der Betriebsleiter <sup>(1)</sup> nimmt in der Kommission der Kläranlage (nachfolgend ARA-Kommission genannt) mit beratender Stimme Einsitz.

<sup>3</sup> Mitglieder von ARA- und Rechnungsprüfungskommission können nur Personen sein, die in den Verbandsgemeinden in politische Ämter gewählt sind.

#### Art. 7

##### Bekanntmachung

<sup>1</sup> Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

<sup>3</sup> Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

### B. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

#### Art. 8

##### Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

#### Art. 9

##### Verfahren

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die ARA-Kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

<sup>3</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

---

<sup>(1)</sup> Die verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

## **Art. 10**

### **Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'500'000 oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.

## **Art. 11**

### **Initiative**

- <sup>1</sup> Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.
- <sup>2</sup> Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.
- <sup>3</sup> Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
- <sup>4</sup> Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die ARA-Kommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

## **C. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 12**

#### **Kompetenzen der Verbandsgemeinden**

- <sup>1</sup> Dem Entscheid des nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständigen Organs sind vorbehalten:
  1. Wahl der Gemeindevertreter und deren Ersatz in die ARA-Kommission
  2. Wahl je eines Vertreters in die Rechnungsprüfungskommission
  3. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 50'000 bis CHF 1'500'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 20'000 bis CHF 500'000
  4. Genehmigung der Bauabrechnungen
  5. Genehmigung von Anschlussverträgen
  6. Änderungen der Statuten
  7. Auflösung des Verbandes
  8. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband.
- <sup>2</sup> Ein in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallender Verbandsbeschluss ist gültig zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden gefunden hat.

### **Art. 13**

#### **Kompetenzen der Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden**

Die Genehmigung von Kostenteiler, Voranschlag und Betriebsrechnung steht den Gemeindevorsteherschaften (Exekutive) der Verbandsgemeinden zu.

## **D. Die ARA-Kommission**

### **Art. 14**

#### **Die ARA-Kommission**

- <sup>1</sup> Die ARA-Kommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- <sup>2</sup> Sie kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Kommissionsmitgliedern zur Vorbereitung und Ausführung oder zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- <sup>3</sup> Die ARA-Kommission tritt auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Antrag eines Kommissionsmitglieds zusammen.

### **Art. 15**

#### **Einsatz in die ARA-Kommission**

- <sup>1</sup> Die ARA-Kommission setzt sich aus je einem Vertreter der vier Verbandsgemeinden zusammen.
- <sup>2</sup> Die Exekutivorgane der Verbandsgemeinden wählen eines ihrer Mitglieder auf die gesetzliche Amtsdauer als Vertreter ihrer Gemeinde in die ARA-Kommission.
- <sup>3</sup> Jede Gemeinde bezeichnet zudem ein Ersatzmitglied.

### **Art. 16**

#### **Konstituierung der ARA-Kommission**

Präsident der ARA-Kommission ist das Mitglied der Gemeinde Volketswil. Im Übrigen konstituiert sich die ARA-Kommission selbst.

### **Art. 17**

#### **Beschlussfähigkeit der ARA-Kommission**

- <sup>1</sup> Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, wobei das Mitglied der Gemeinde Volketswil zwingend anwesend sein muss.
- <sup>2</sup> Beschlüsse sind rechtsgültig, wenn:
  - alle anwesenden Mitglieder gleich stimmen
  - oder das Mitglied von Volketswil und mindestens ein Mitglied der drei anderen Gemeinden gleich stimmen.

### **Art. 18**

#### **Aufgaben der ARA-Kommission**

Die ARA-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung und Beaufsichtigung der sich im Verbandseigentum befindenden Anlagen gemäss Anhang 1
2. Führung und Beaufsichtigung des Betriebes
3. Werterhaltung und Optimierung der Anlagen
4. Erstellen des jährlichen Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden jeweils bis 31. Juli
5. Erstellen der Grundlagen für den Kostenteiler und Antragstellung an die Verbandsgemeinden
6. Vorbereitung besonderer Ausgabenbeschlüsse zuhanden der Verbandsgemeinden
7. Planung, Projektierung und Ausführung von baulichen und betrieblichen Massnahmen sowie Arbeitsvergaben und Abschluss von Werkverträgen

8. Genehmigung der besonderen Bauabrechnungen zuhanden der Verbandsgemeinden
9. Verabschiedung der Betriebsrechnung und Erstattung eines Geschäftsberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der kantonalen Baudirektion jeweils bis 15. März
10. Vorbereitung und Vollzug von Rechtsgeschäften über Grundeigentum
11. Anstellung und Entlassung des Betriebsleiters und des übrigen ARA-Personals
12. Erlass des Betriebsreglements und der Betriebsvorschriften
13. Erlass des Pflichtenheftes des Betriebsleiters und des übrigen ARA-Personals
14. Festsetzung der Besoldungen des Betriebsleiters und des übrigen ARA-Personals
15. Umsetzung und Fortschreiben des VGEP.

## **Art. 19**

### **Kompetenzen der ARA-Kommission**

- <sup>1</sup> Die ARA-Kommission beschliesst in eigener Kompetenz über:
  1. Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind oder die zwingende Folgen des Vollzugs von Bestimmungen der Statuten oder früherer Verbandsbeschlüsse darstellen
  2. Ausgaben, die den Voranschlag übersteigen, sowie neue einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, und zwar im Einzelfalle bis zu CHF 50'000, höchstens aber bis zum Gesamtbetrag von CHF 100'000 pro Jahr; vorbehalten bleibt die nachstehende Ziffer 4
  3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, im Einzelfalle bis zu CHF 20'000, höchstens aber bis zum Gesamtbetrag von CHF 40'000 pro Jahr
  4. Gebundene Ausgaben im Sinn des Gemeindegesetzes
  5. Ausgaben für ausserordentliche, dringende Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Betrieb, Personal und Umwelt
  6. Festsetzung der Gebühren für direkt der ARA zugeführte Abwässer (z. B. aus privaten Hausklärgruben)
  7. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 3, Absatz 3.
- <sup>2</sup> Die Grundsätze für die Festlegung der Gebühren für direkt der ARA zugeführte Abwässer im Sinn der vorstehenden Ziffer 6 sind:
  1. Die Gebühren werden pro Kubikmeter ( $m^3$ ) angelieferte Abwässer erhoben
  2. In einem Reglement, welches jährlich neu erlassen wird, werden die Bedingungen für die Annahme und die Gebühren festgelegt
  3. Die Gebühren müssen für den Verband kostendeckend sein und setzen sich aus den drei Hauptbestandteilen Betriebskosten, Zinsen und betriebswirtschaftliche Abschreibungen zusammen, umgerechnet auf einen  $m^3$  behandeltes Abwasser, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale.

## **Art. 20**

### **Unterschriftenregelung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für die ARA-Kommission und namens des Verbandes führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam, bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

## **Art. 21**

### **Sekretariat und Rechnungsführung**

- <sup>1</sup> Das Sekretariat des Verbandes und die Rechnungsführung für den Verband werden von der Gemeinde Volketswil besorgt.
- <sup>2</sup> Das Sekretariatspersonal kann nicht Mitglied der ARA-Kommission sein.

## **E. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 22**

#### **Mitglieder**

Die Rechnungsprüfungskommission (nachfolgend RPK genannt) besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.

### **Art. 23**

#### **Aufgaben der RPK**

Die RPK hat den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie die Anträge und Abrechnungen der Verpflichtungskredite zuhanden der Verbandsgemeinden zu prüfen.

### **Art. 24**

#### **Beschlussfassung**

Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

## **F. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 25**

#### **Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup> Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal derjenigen Gemeinde in welcher der Verband seinen Sitz hat.

<sup>2</sup> Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

### **Art. 26**

#### **Öffentliches Beschaffungswesen**

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

### III. AUFGABEN DER VERBANDSGEMEINDEN

#### Art. 27

##### **Betrieb der Siedlungsentwässerungsanlagen**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Siedlungsentwässerungsanlagen jederzeit in fachgemäßem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden gewähren dem Verband ein Zutrittsrecht zu denjenigen Anlagen, die gemäss VGEP bewirtschaftet werden.

#### Art. 28

##### **Gegenseitige Durchleitungsrechte**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden erteilen sich für die Erstellung der Zulaufkanäle gegenseitig und unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsbewilligungen.
- <sup>2</sup> Bei einem allfälligen Austritt einer Gemeinde aus dem Verband bleiben die erteilten Durchleitungsbewilligungen bestehen.

#### Art. 29

##### **Anschlüsse und Information des Verbandes**

- <sup>1</sup> Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen über Siedlungsentwässerungsanlagen.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden geben dem Verband von erteilten Bewilligungen zur Einleitung von Abwässern industrieller und gewerblicher Betriebe durch Zustellung einer Kopie des Beschlusses Kenntnis.
- <sup>3</sup> Die ARA-Kommission kann jederzeit, sofern die Gefahr einer Beeinträchtigung der ARA besteht, ergänzende Bedingungen und Auflagen erlassen.

#### Art. 30

##### **Umsetzung des VGEP**

Im Interesse eines optimalen Anlagebetriebes setzen die Verbandsgemeinden den VGEP unter gegenseitiger Abstimmung der Massnahmen in Bezug auf Umfang und Termine um.

#### Art. 31

##### **Wärmeentnahmen aus dem Kanalnetz**

Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen oder den Verbandsanlagen sind vorgängig mit den übrigen Verbandsgemeinden zu koordinieren.

#### Art. 32

##### **Haftung**

Die Verbandsgemeinden sind - unter Vorbehalt des Rückgriffes auf Fehlbare - einander und dem Verband gegenüber haftbar für alle Schäden, die wegen Missachtung von Bestimmungen dieser Statuten und Verletzungen der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflichten entstehen.

## IV. VERBANDSEIGENTUM UND VERBANDSHAUSHALT

### Art. 33

#### Eigentum des Verbandes

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

### Art. 34

#### Betriebsrechnung

<sup>1</sup> Sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besonderen Baurechnungen erstellt werden, sind der Betriebsrechnung zu belasten.

<sup>2</sup> Allfällige Einnahmen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Die Betriebsrechnung ist alljährlich bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres abzuschliessen.

<sup>5</sup> Das Betriebsergebnis ist innert 30 Tagen nach Genehmigung der Betriebsrechnung durch anteilmässige Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

### Art. 35

#### Kostenteiler

<sup>1</sup> Der Ausgaben-Überschuss der Betriebsrechnung für die ARA ist von den Verbandsgemeinden gemäss Kostenteiler (siehe Anhang 2) zu tragen.

<sup>2</sup> Die Kriterien zur Festlegung des Kostenteilers sind:

1. Der Kostenteiler folgt dem Verursacherprinzip
2. Das anzuwendende Modell zur Ermittlung des Schlüssels und die zugehörigen Parameter und Gewichtungsfaktoren sind in Anhang 2 festgelegt.

<sup>3</sup> Investitionskosten und ein allfälliger Überschuss werden nach dem gleichen Schlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

<sup>4</sup> Die Daten für den Kostenteiler werden in der Regel alle 5 Jahre, bei erheblichen Veränderungen wie grosser Bautätigkeit oder Zu- bzw. Wegzug eines gewichtigen Industriebetriebs sowie auf Antrag einer Verbandsgemeinde neu erhoben, und darauf aufbauend, der Kostenteiler für weitere 5 Jahre festgelegt.

### Art. 36

#### Betriebsvorschüsse

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren.

### Art. 37

#### Baurechnungen

Die Baukosten von Erweiterungs- und Ersatzbauten oder Sanierungen sind sofort nach Erstellung der Baurechnungen durch anteilmässige Zahlungen bzw. Restzahlungen gemäss Bauabrechnung durch die Verbandsgemeinden auszugleichen.

## **V. STATUTENÄNDERUNGEN, AUSTRITT, VERBANDSAUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 38**

#### **Statutenänderungen**

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Zürich.

### **Art. 39**

#### **Austritt aus dem Verband**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft im Verband kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt.

<sup>2</sup> Werden durch den einseitigen Austritt einer Gemeinde erhebliche vom Verband nicht sinnvoll nutzbare Überkapazitäten geschaffen, kann die austretende Gemeinde zur Übernahme der so verursachten Kosten verpflichtet werden (z. B. Rückbau der Anlagen).

<sup>3</sup> Allfällige Ersatzforderungen gegenüber der austretenden Gemeinde sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Austritt geltend zu machen.

### **Art. 40**

#### **Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes ist mit der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich.

### **Art. 41**

#### **Liquidationskosten bei Verbandsauflösung**

Liquidationskosten oder Liquidationserlös bei Verbandsauflösung werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis gemäss Kostenteiler der letzten zehn Jahre getragen. Grundlage sind die im ordentlichen Betrieb angefallenen Betriebskosten.

## VI. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

### Art. 42

#### Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### Art. 43

#### Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 44

#### Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden auf einen durch die ARA-Kommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

### Art. 45

#### Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird die bisherige Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Volketswil, Schwerzenbach, Fällanden und Maur vom 26. Februar 1986 aufgehoben.

## VIII. ANHÄNGE

### Anhang 1

Zulaufkanäle im Eigentum des Zweckverbandes

(Stand 11.09.2008)

### Anhang 2

Kostenteiler

(Stand 11.09.2008)

## UNTERSCHRIFTEN

Volketswil, 11. September 2008

Zweckverband Kläranlage VSFM  
Volketswil-Schwerzenbach-Fällanden-Maur

  
Christian Jaques  
Präsident


  
Hans Bosshard  
Sekretär

Genehmigt durch die Verbandsgemeinden:

Volketswil, 19. Juni 2009

Namens der Gemeindeversammlung  
**Gemeinderat Volketswil**

  
B. Walliser  
Gemeindepräsident

  
B. Grob  
Gemeindeschreiber

Schwerzenbach, 3. Juli 2009

Namens der Gemeindeversammlung  
**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
B. Hüppi

  
K. Rüttsche

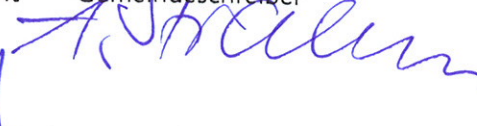
Fällanden, 17. Juni 2009

Namens der Gemeindeversammlung  
**Gemeinderat Fällanden**

Gemeindepräsident

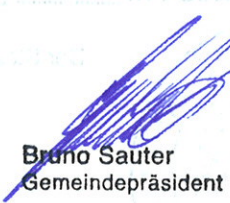
Gemeindeschreiber





Maur, 17. März 2009

Namens der Gemeindeversammlung  
**Gemeinderat Maur**

  
Bruno Sauter  
Gemeindepräsident

  
Markus Gossweiler  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat  
des Kantons Zürich:

# Anhang 1

## Zulaufkanäle im Eigentum des Zweckverbandes

(Stand 11.09.2008)

Im Eigentum und Unterhalt des Zweckverbandes VSFM stehen folgende Zulaufkanäle zur ARA Bachwis (Nummerierung gemäss VGEP, Stand 2005, vergleiche Situation):

- Schacht 120 bis Schacht 103
- Schacht 103 bis Schacht 102
- Schacht 102 bis Schacht 101
- Schacht 101 bis Hebewerk ARA Bachwis

**EINGANG**

**23. Dez. 2009**

**Bauabteilung  
Volketswil**

